Stadtjugendring Aschaffenburg

Telefon: +49 6021 218733
E-Mail: jugendring@sjr-aschaffenburg.de
Internet: www.sjr-aschaffenburg.de

Datum: 2025-04-17

Antrag: Überarbeitung der Zuschussrichtlinien und temporäre Verfahrensänderung bei der Abrechnung von Freizeiten
Antragsteller:
AG Zuschüsse des Stadtjugendrings Aschaffenburg
Adressat:
Stadtjugendring Aschaffenburg – Frühjahrsvollversammlung
Datum:
12.05.2025

Antragstext:
Die AG Zuschüsse beantragt die Annahme der überarbeiteten Zuschussrichtlinien des Stadtjugendrings Aschaffenburg durch die Vollversammlung. Zudem wird eine befristete Verfahrensänderung für den Förderbereich „Titel 7080 – Freizeiten“ beantragt.
Ziele der Überarbeitung:

- Inhaltliche, formale und sprachliche Aktualisierung der Richtlinien
- Anpassung an gesetzliche und strukturelle Änderungen in der Jugendarbeit
- Berücksichtigung praktischer Erfahrungen aus der Antragsbearbeitung
- Erhöhung einzelner Zuschusshöhen
- Verbesserung von Transparenz, Anwendbarkeit und Nachvollziehbarkeit

Temporäre Verfahrensänderung:
Zur Qualitätssicherung bei der Abrechnung von Freizeiten wird beantragt, dass alle Antragsberechtigten Vereine für die nächsten drei Jahre (bis einschließlich 2027) verpflichtet sind, Rechnungen zu Ausgaben im Rahmen von Freizeiten im Zuschussbereich „Titel 7080“ digital über das Zuschussportal einzureichen.

Begründung:
Die aktuelle Fassung der Zuschussrichtlinien hat sich in der Praxis teilweise als unklar erwiesen, was zu Rückfragen und Unsicherheiten bei Antragsteller*innen geführt hat. Auch neue gesetzliche Vorgaben und Entwicklungen in der Jugendarbeit erfordern eine inhaltliche Anpassung. Die AG Zuschüsse hat deshalb in mehreren Sitzungen konkrete Vorschläge zur Überarbeitung (u. a. Fördervoraussetzungen, Fristen, Verfahren) erarbeitet und eine sprachlich sowie formal überarbeitete Fassung erstellt.
Zusätzlich wurde bei der Rechnungsprüfung mehrerer Anträge für Freizeiten im Jahr 2024 festgestellt, dass drei von fünf geprüften Abrechnungen fehlerhaft waren. Um die Qualität der Abrechnung zu verbessern und eine gleichbehandelte, transparente

Stadtjugendring Aschaffenburg

Telefon: +49 6021 218733
E-Mail: jugendring@sjr-aschaffenburg.de
Internet: www.sjr-aschaffenburg.de

Datum: 2025-04-17

Förderpraxis sicherzustellen, empfiehlt die AG Zuschüsse eine befristete Pflicht zur digitalen Einreichung aller zugehörigen Rechnungen.

Beschlussvorschlag:

Die Vollversammlung möge beschließen:

1. Die überarbeitete Fassung der Zuschussrichtlinien wird in der vorgelegten Version angenommen und tritt zum 12.05.2025 in Kraft.
2. Für den Förderbereich „Titel 7080 – Freizeiten“ gilt ab dem 12.05.2025 für einen Zeitraum von drei Jahren die Pflicht zur digitalen Einreichung sämtlicher Rechnungen im Zuschussportal.
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die neuen Richtlinien zu veröffentlichen und allen Mitgliedsorganisationen zur Verfügung zu stellen.
4. Die AG Zuschüsse wird weiterhin beauftragt, die Richtlinien regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

Anlage:

– Entwurf der überarbeiteten Zuschussrichtlinien mit markierten Änderungen

Stadtjugendring Aschaffenburg

Gliederung des Bayerischen Jugendrings,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kirchhofweg 2, 63739 Aschaffenburg
www.sjr-aschaffenburg.de
Telefon 0 60 21-21 87 33 / E-Mail: jugendring@sjr-aschaffenburg.de

Zuschussrichtlinien

Für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Aschaffenburg aus Mitteln der Stadt mit allen Richtlinien ab 01.05.2025 und Anpassungen der Frühjahrsvollversammlung am 12.05.2025

		Seite
A	**Allgemeine Richtlinien**	2
B	**Zuschusstitel**	
7011	Teilnehmer*innengebühren	6
7012 a)	Durchführung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen	7
7012 b)	Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen	8
7014	Förderung von Planungs- und Klausurtagungen	9
7021	Internationale Jugendbegegnung im Ausland	10
7022	Internationale Jugendbegegnung im Inland	11
7025	Sonderförderung: Thema Demokratie	12
7051	Anschaffungen, Ausstattungen, Reparaturen	13
7052	Renovierungen	14
7061 a)	Tagungen und Konferenzen der Verbandsgremien	15
7061 b)	Abendseminare von Sitzungen der Verbandsgremien	16
7062	Grundförderung	17
7070	Besondere Maßnahmen	18
7081	Freizeiten, Tagesausflüge	19
7082	Freizeiten zur Integration von Menschen mit Behinderung	20
7085	Teilhabefonds für Angebote der Jugendverbände	21
7210	Förderung offener Jugendtreffs	22
7220	Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendleiterstunden	23
C	**Anlagen**	
1.	BayRKG (Auszug)	24

Diese Richtlinien, Hinweise sowie die aktuellen Antragsformulare
können auf unserer Homepage unter www.sjr-aschaffenburg.de/zuschuesse/ abgerufen werden.

A Allgemeine Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen aus den Mitteln des Stadtjugendrings (SJR) Aschaffenburg

A.1 Grundsätzliches

Der SJR gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit aus den bereitgestellten Mitteln der Stadt Aschaffenburg. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung. Dies bedeutet, die Summe aus Eigenmitteln, Teilnehmergebühren oder Spenden betragen mindestens 20 % der Gesamtkosten.

Inhaltliche Änderungen der Zuschussrichtlinien sind durch die Vollversammlung des SJR möglich. Rein redaktionelle Änderungen sind durch die Geschäftsstelle in Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Die Informationspflicht über die Aktualität liegt beim Antragsteller.

A.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im SJR Aschaffenburg und Bayerischen Jugendring (BJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen) und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und deren Mitglieder nach § 75 SGB VIII der Jugendarbeit in der Stadt Aschaffenburg.

Dem Stadtjugendring muss einmal jährlich bis zum 31.03. die Jahresabfrage mit allen statistischen und sonstigen Angaben der Jugendverbände eingereicht werden. Andernfalls erfolgt keine Bearbeitung von Zuschussanträgen in dem laufenden Jahr.

A.3 Teilnehmer*innen

Gefördert werden Teilnehmer*innen aus der Stadt Aschaffenburg.

A.4 Form der Antragstellung

a) Der Antrag ist schriftlich auf dem aktuellen Formblatt des SJR Aschaffenburg mit allen erforderlichen Unterlagen per Post oder E-Mail einzureichen (einfache Ausfertigung) oder falls der Titel bereits im Online-Zuschussportal vorhanden ist, dort zu stellen.

b) Die Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das **vollständige und leserliche** Ausfüllen des Antragsformulars. Der Antragssteller übernimmt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular die Verantwortung für den gesamten Antrag.

c) Die erforderlichen Anlagen zum Zuschussantrag sind in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Zuschusstitel festgelegt.

d) Bezuschusst werden nur tatsächlich durchgeführte Maßnahmen. Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

e) Belege sind **nicht** – weder im Original noch in Kopie - mit einzureichen, sondern beim Antragsteller zu verwahren (außer Titel 7051 und 7052 ab 250,00 €).

f) Teilnehmer*innennachweise sind mit vollständiger Adresse, Altersangabe einzureichen.

A.5 Antragsfristen

Die jeweiligen Antragsfristen zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen sind in den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Zuschusstitel festgelegt.

In begründeten Fällen kann eine Verlängerung **vor Ablauf der Frist** um max. 8 Wochen beantragt werden. Danach entscheidet der Finanzausschuss.

A.6 Förderfähige Kosten

Gefördert werden die unmittelbar maßnahmenbezogenen Kosten in angemessener Höhe, nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Personalkosten.

Grundsätzlich förderfähige Kosten sind:

- Teilnahmekosten/-gebühren
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Materialkosten (Verbrauchsmaterial)
- Mietgebühren
- Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG, C Anlagen) oder für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)

Alkoholische Getränke, Energy-Drinks, Tabakwaren bzw. andere nikotinhaltige Erzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, Pfand für Gas- und Getränkeflaschen und Ausfallgebühren sind **nicht** förderfähig.

A.7 Zuschussvorbehalt

Erlangt der SJR Aschaffenburg Kenntnis über Nichtbeachtung von Gesetzen, insbesondere dem Jugendschutzgesetz, welche in Zusammenhang mit einer durch den SJR Aschaffenburg geförderten Maßnahme oder Investition stehen, besteht **kein** Anspruch auf die Förderung. Der Zuschuss kann in diesem Fall in voller Höhe zurückgefordert werden.

A.8 Höhe des Zuschusses

a) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den aktuellen Zuschussrichtlinien.
b) Sofern Gegenstände oder Maßnahmen auch durch einen Zentralverband oder den Bezirks- oder Bayerischen Jugendring gefördert werden können, sind vorrangig diese Fördermittel auszuschöpfen.
c) Es ist maximal eine Bezuschussung in Höhe des entstandenen Defizits möglich.
d) Bei Maßnahmen mit Menschen mit erhöhtem Förderbedarf können Abweichungen von den Fördervoraussetzungen beim Vorstand gesondert beantragt werden.

A.9 Kein Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuschussgewährung rechtfertigen würden.

A.10 Rechnungsjahr (Haushaltsjahr)

Ein Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

A.11 Bewilligungsbescheid und Rechtsbefehlsbelehrung

Der/die Antragstellende erhält einen schriftlichen Bescheid über Art und Höhe der Förderung. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch den SJR. Jedem Bescheid liegt eine Rechtsbefehlsbelehrung bei.

A.12 Auszahlung eines Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto des Antragstellers.
Auszahlungen auf Privatkonten sind **nicht** möglich, außer bei Maßnahmen Titel 7011 gestellte Anträge.
Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

A.13 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist auf Anfrage nachzuweisen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die Finanzierung der Maßnahme mit allen dazugehörigen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen (z. B. der Gemeinde, anderer Jugendringe, Spenden, usw.) sind anzugeben.

Belege sind 5 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Von Thermobelegen sind Kopien zu erstellen und gemeinsam mit dem Originalbeleg aufzubewahren.

Der SJR führt am Jahresende stichprobenartig Prüfungen zur korrekten Verwendung der Zuschussmittel durch.

A.14 Schlussbemerkung

Der/die Antragstellende versichert mit seiner Unterschrift, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich verwendet zu haben. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.
Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt, die dem SJR durch die Stadt Aschaffenburg zur Verfügung gestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß vereinnahmt und alle Angaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des SJR Aschaffenburg:

Stadtjugendring Aschaffenburg
Kirchhofweg 2
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 218733

E-Mail: jugendring@sjr-aschaffenburg.de

B Zuschusstitel und Fristenübersicht

Titel	Frist	Bemerkung
Jahresabfrage	31. März des laufenden Jahres.	Abgabe ist Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen
7011-7014 Jugendbildungsarbeit	12 Wochen nach Maßnahme	
7021-7022 Internationale Jugend-begegnung	4 Wochen vor Maßnahme Vorantrag 12 Wochen nach Maßnahme	
7025 Sonderförderung Aktuelles Thema: Demokratiebildung	4 Wochen vor Maßnahme Vorantrag 12 Wochen nach Maßnahme	
7051-7052 Anschaffungen, Ausstattung, Reparaturen, Renovierung	15. November des laufenden Jahres	
7061 a)-7061 b)	12 Wochen nach Maßnahme	
7062 Grundförderung	31. März des laufenden Jahres	Bei Sport- und Musikvereinen ist NUR der Dachverband berechtigt
7070 Besondere Maßnahme	4 Wochen vor Maßnahme Vorantrag 12 Wochen nach Maßnahme	
7081-7082 Freizeitmaßnahmen	12 Wochen nach Maßnahme	
7085	2 Wochen vor Maßnahme Vorantrag	Abrechnung erfolgt im Zuschussportal unter Freizeitmaßnahme
7210 Offene Jugendtreffs	15. November des laufenden Jahres	
7220 Jugendleiterstunden	31. März Jeweils rückwirkend für Stunden des Vorjahres	Voraussetzung gültige Juleica

7011 Teilnehmer*innengebühren

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Teilnehmergebühren soll alle im SJR Aschaffenburg unter A.2 genannten Gruppierungen die Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen ermöglichen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter der A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- kein Höchstalter, wenn der/die Teilnehmer*in noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist (z.B. als Gruppenleiter*in)
- Teilnahmebestätigung

Eine Förderung ist <u>nicht</u> möglich bei:

- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. Einrichtungen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 50% der nachgewiesenen Fahrtkosten der Bahn 2. Klasse oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale nach dem BayRKG.
- 50% der Teilnehmer*innengebühr
- Maximal 6 Tage pro Kurs oder Reihenkurs
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 360,00 € pro Teilnehmer*in.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Antragsformular einzeln oder Sammelantrag Verein/Verband
- ✓ Kostenaufstellung
- ✓ Teilnahmebestätigung des Veranstalters
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf (entfällt, wenn dieser in Ausschreibung ersichtlich ist)

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7012 a) Förderung der Veranstaltungskosten, Mitarbeiter*innenbildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen soll alle unter A.2 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Mitarbeiterbildungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene durchzuführen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre.
- kein Höchstalter, wenn der/die Teilnehmer*in noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist (z.B. als Gruppenleiter).
- mindestens 5 Teilnehmer*innen der Maßnahme
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag oder auf mehrere Tage verteilt.
- Förderfähig sind auch Maßnahmen die grundsätzlich nicht durch den BJR förderfähig sind und Maßnahmen, die nicht kostendeckend durch den BJR gefördert werden. **Zuschüsse des BJR/BezJR sind vorrangig zu beantragen.**

Eine Förderung ist <u>nicht</u> möglich bei:

- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. Einrichtungen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Kosten.
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 1500,00 € bzw. 12,00 € pro Tag und Teilnehmer*in.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Antragsformular
- ✓ Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf
- ✓ Ablehnungsbescheid oder Zuschussbescheid des BJR/BezJR

7. Antragsfrist

Wird vorrangig der Zuschuss beim BJR/BezJR beantragt, wird die Frist ausgesetzt, ansonsten spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7012 b) Förderung der Veranstaltungskosten, Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben. Sie sollen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigt werden. Den jungen Menschen sollen dabei Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Die jugendlichen Teilnehmer*innen sollen weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendliche der unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre.
- Höchstalter: 26 Jahre.
- Je angefangene 6 Teilnehmer*innen ist ein*e Betreuer*in über 26 Jahre förderfähig
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag oder auf mehrere Tage verteilt
- Förderfähig sind auch Maßnahmen die grundsätzlich nicht durch den BJR förderfähig sind und Maßnahmen, die nicht kostendeckend durch den BJR gefördert werden. **Zuschüsse des BJR/BezJR sind vorrangig zu beantragen.**

Eine Förderung ist <u>nicht</u> möglich bei:

- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. Einrichtungen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Kosten.
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 1500,00 € bzw. 12,00 € pro Tag und Teilnehmer*in.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Kostenaufstellung
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
✓ Ausschreibung / Einladung
✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf.
✓ Ablehnungsbescheid oder Zuschussbescheid des BJR/BezJR

7. Antragsfrist

Wird vorrangig der Zuschuss beim BJR/BezJR beantragt, wird die Frist ausgesetzt, ansonsten spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7014 Förderung von Planungs- und Klausurtagungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Treffen von Gruppenleiter*innen und Verantwortlichen auf Ortsebene soll alle unter A.2 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Konferenzen, Tagungen, Klausuren usw. zum Erfahrungsaustausch, zur Ideenvermittlung, Zielorientierung und Standortbestimmung durchzuführen oder die Teilnahme zu ermöglichen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 14 Jahre.
- kein Höchstalter, wenn der/die Teilnehmer*in noch aktiv in der Jugendarbeit tätig ist (z.B. als Gruppenleiter mit Juleica).
- mindestens 6 Teilnehmer*innen mit Tätigkeitsgebiet in Aschaffenburg
- je 6 Teilnehmer*innen ein*e Leiter*in ohne Orts- und Altersbeschränkung
- mindestens 50% der Leiter*innen mit Juleica
- Inhaltliches Programm: durchschnittlich mind. 6 Stunden / Tag davon mindestens 3 Stunden dem o.g. Zweck entsprechend.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 8,00 € pro Tag und Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Kostenaufstellung
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
✓ Ausschreibung / Einladung
✓ Bericht mit zeitlichem Programmablauf

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7021 Internationale Jugendbegegnung im Ausland

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Auslandsbegegnungen soll alle unter A.2 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Aktivitäten im Bereich der Internationalen Jugendbegegnung zu ermöglichen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 12 Jahre
- mindestens 5 Teilnehmer*innen
- Vorantrag mit Kostenaufstellung 4 Wochen vor Durchführung
- Einladung durch Partnerschaft
- 25 – 50% der Programmtage sollen Austauschcharakter mit dem Partnerverband haben.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 40% der nachgewiesenen Kosten der Bahn 2. Klasse oder in begründeten Fällen die PKW-KM-Pauschale nach dem BayRKG oder sonstige Verkehrsmittel.
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 900,00 € pro Maßnahme plus Zuschuss für Aufenthaltskosten wie unter Titel 7081.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Kostenaufstellung
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
✓ Ausschreibung / Einladung
✓ Programm mit zeitlichem Programmablauf

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7022 Internationale Jugendbegegnung im Inland

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Inlandsbegegnungen bei denen Gäste nach Aschaffenburg eingeladen werden, soll alle unter A.2 genannten Gruppierungen in die Lage versetzen, Aktivitäten im Bereich der Internationalen Jugendbegegnung zu ermöglichen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 12 Jahre
- mindestens 5 Teilnehmer*innen
- Vorantrag mit Kostenaufstellung 4 Wochen vor Durchführung
- Einladung Gastgeber
- 25 – 50% der Programmtage sollen Austauschcharakter mit dem Partnerverband haben

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
(z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.).

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Für Gast- und Auslands-Teilnehmer*innen
- 12,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, Voraussetzung: 50% der Leiter*innen mit JuLeiCa
- 8,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, wenn JuLeiCa-Quote **nicht** erfüllt wird
- 1,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, wenn die Kriterien aus dem Fragebogen Nachhaltigkeit erfüllt werden.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Antragsformular
- ✓ Kostenaufstellung
- ✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
- ✓ Ausschreibung / Einladung
- ✓ Programm mit zeitlichem Programmablauf
- ✓ Kopie JuLeiCa-Vorderseite

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

Weitere Zuschussmöglichkeiten bei:
Stadt Aschaffenburg
Amt für Sport, Gesundheit und Städtepartnerschaften
Städtepartnerschaften
Dalbergstr. 15
63739 Aschaffenburg
Telefon: +49 6021 330 - 1715
E-Mail: staedtepartnerschaft@aschaffenburg.de

7025 Sonderförderung

1. Zweck der Förderung

Der Stadtjugendring schreibt jährlich eine Sonderförderung für Veranstaltungen und Projekte aus, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen lokalen jugendrelevanten Themen beschäftigen. Gefördert werden Vorhaben mit Modellcharakter, die neue Praxis- und Aktionsformen über die traditionelle Verbandsarbeit hinaus erproben und umsetzen. Die Förderhöhe sowie das Antragsverfahren werden jährlich von der Vollversammlung festgelegt.

Derzeitiges Thema ist: Demokratiebildung.

Die Demokratiebildung ist in der heutigen Gesellschaft von zentraler Bedeutung, da sie die Grundlagen für Mitbestimmung, Teilhabe und soziale Gerechtigkeit schafft. Durch die Förderung von Projekten, die sich mit demokratischen Prozessen und Werten auseinandersetzen, können die Verbände gezielte Maßnahmen entwickeln, um das Bewusstsein für Demokratie zu stärken und die aktive Teilnahme junger Menschen am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Solche Initiativen sind entscheidend, um junge Menschen zu ermutigen, sich in ihren Gemeinschaften einzubringen und ihre Stimme zu erheben.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Vorantrag mit Kostenaufstellung 4 Wochen vor Durchführung
- Thema Demokratie

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 500,00 €, höhere Summe durch Entscheidung Finanzausschuss möglich
- Maximale Höhe des nachgewiesenen Defizits

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Kostenaufstellung
✓ Ausschreibung / Einladung
✓ Bericht mit zeitlichem Ablauf

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7051 Anschaffungen, Ausstattungen, Reparaturen

1. Zweck der Förderung

Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, Treffpunkte für Jugendliche einzurichten und auf einem zeitgemäßen Standard zu halten.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen, die Veranstaltungen oder Freizeiten für Jugendarbeit im laufenden Kalenderjahr durchführen. Jugendeinrichtungen nach individueller Prüfung des Finanzausschusses.

3. Förderfähige Sachaufwendungen

Anschaffungen wie

- Zelte und Zeltlagermaterial bzw. deren Reparatur
- Noten und Musikinstrumente
- Sport- und Spielgeräte, z.B. Tischtennisplatten, Kleinfeldtore oder Schwungtücher
- Technische Geräte z.B. Computer, Drucker
- Gesellschaftsspiele und Bastelwerkzeuge
- Fachbücher und -zeitschriften
- nicht personalisierte Kleidung zur Ausübung der Vereinsaktivität
- Verwaltungsausgaben wie Portokosten sowie Büro- und Verbrauchsmaterial

Ausstattungen wie

- Schränke, Stühle, Tische, Regale
- Licht- und Musikanlage

4. Höhe der Förderung

- 50% der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 1600,00 € des nachgewiesenen Defizits.

5. Antragsverfahren

- Nur ein Sammelantrag pro Jahr möglich
- Alle Anschaffungen müssen beim Verband bleiben.
- Rechnungen sollten möglichst auf den Verband ausgestellt werden.
- Es muss eine Inventarliste über bewegliche Gegenstände geführt werden, deren Anschaffungswert 250,00 € übersteigt und die voraussichtlich mindestens 3 Jahre genutzt werden.

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Kostenaufstellung mit Angabe des Kaufdatums, Belegnummer, genaue Bezeichnung
✓ Rechnungskopien ab einem Wert von 250,00 €

6. Antragsfrist

Bis spätestens 15. November des laufenden Jahres.
Zuschüsse für Anschaffungen nach dem Stichtag können im Folgejahr mit beantragt werden.

7052 Renovierung von verbandlichen Jugend- und Geschäftsstellenräumen

1. Zweck der Förderung

Jugendorganisationen sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Stand zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Bei Mitnutzung der Räumlichkeiten ab 27 Jahren werden prozentual der Mitgliederzahl aus der Jahresabfrage die Fördersumme berechnet.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen, nicht aber Jugendeinrichtungen.

3. Förderfähige Sachaufwendungen

Angemessener Innenausbau und Renovierung von neu errichteten oder bereits genutzten Jugendräumen, Jugendtreffs wie z.B.

- Wandfarbe
- Nutzungsgerechter Bodenbelag
- Grundausstattung einer Sanitäranlage
- Barrierefreie Gestaltung oder Umbau
- Heizungswartung

4. Höhe der Förderung

- 50% der Gesamtkosten
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 800,00 € des nachgewiesenen Defizits.

5. Antragsverfahren

- Nur ein Sammelantrag pro Jahr möglich
- Rechnungen sollten möglichst auf den Verband ausgestellt werden.

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Kostenaufstellung mit Angabe des Rechnungsdatum, Belegnummer, genaue Bezeichnung
✓ Rechnungskopien ab einem Wert von 250,00 €

6. Antragsfrist

Bis spätestens 15. November des laufenden Jahres.
Zuschüsse für Renovierungen nach dem Stichtag können im Folgejahr mit beantragt werden.

7061 a) Tagungen und Konferenzen der Verbandsgremien, nicht regelmäßige Leiter*innentreffen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände, die Mitglied im SJR sind, sollen unterstützt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Als mitgestaltende Träger von Jugendarbeit und Jugendrings Arbeit gehören zu diesen die planerischen Aufgaben.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die örtlichen Gruppen in der Stadt Aschaffenburg organisierten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Beispiele: Einzelne Stämme der Pfadfinder, Mitgliedsverbände des BDKJ, ASV oder einzelne Gruppierungen der Wanderjugend usw., nicht aber Jugendeinrichtungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Maximal zwei Maßnahmen pro Jahr
- Maximale Höhe des nachgewiesenen Defizits

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Abendveranstaltung: mindestens 3 Arbeitsstunden 50,00 €
- Tagesveranstaltung: mindestens 6 Arbeitsstunden 100,00 €

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
✓ Ausschreibung / Einladung
✓ Protokoll

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7061 b) Abendseminare von Sitzungen der Verbandsgremien außer SJR-Referentenprojekt

1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände, die Mitglied im SJR sind, sollen unterstützt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Als mitgestaltende Träger von Jugendarbeit und Jugendrings Arbeit gehören zu diesen die planerischen Aufgaben.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestens 6 Teilnehmer
- Maximal vier Maßnahmen pro Jahr
- Maximale Höhe des nachgewiesenen Defizits
- Mindestens zwei Arbeitsstunden

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 60% der Gesamtkosten einer Maßnahme
- 10,00 € pro Teilnehmer, jedoch maximal 100,00 € pro Veranstaltung

6. Antragsverfahren

Folgende Anträge und Unterlagen müssen eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
✓ Ausschreibung / Einladung mit Nachweis über geleistete Öffentlichkeitsarbeit

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7062 Allgemeine Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände, die Mitglied im SJR sind, sollen unterstütz werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Als mitgestaltende Träger von Jugendarbeit und Jugendrings Arbeit gehören zu diesen die planerischen Aufgaben.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen. Bei Sport- und Musikvereinen sind nur die Dachverbände antragsberechtigt.

3. Fördervoraussetzungen

- Abgabe Jahresabfrage
- Mindestens 6 Mitglieder*innen im Alter von 6 – 26 Jahren

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

Pauschale Sockelbeträge:

- Von 5 bis 100 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **300,00 €**
- Von 101 bis 250 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **350,00 €**
- Von 251 bis 500 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **500,00 €**
- ab 501 gemeldete Mitglieder im Stadtgebiet: **650,00 €**

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular „Grundförderung“

7. Antragsfrist

Bis spätestens 31. März des laufenden Jahres.

7070 Besondere Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Formloser Vorantrag vier Wochen vor Maßnahmenbeginn mit Zielsetzung, Programm, Beschreibung und Kostenkalkulation der Maßnahme
- **Modell 1) Jugendbegegnungstag**
  Ein Jugendbegegnungstag soll gefördert werden, wenn er sowohl inhaltlich-thematisch als auch personell über die verbandliche Arbeit des/der Antragsteller*in hinausgeht. Voraussetzung ist demnach, dass der/die Teilnehmer*innenkreis merklich über die Mitglieder des veranstaltenden Verbandes hinausgeht.
- **Modell 2) Projekte**
  Projekte sollen gefördert werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg ein bestimmtes Thema behandeln und mit einem Ergebnis abgeschlossen werden. Voraussetzung ist auch hier wieder, dass das Thema nicht verbandsspezifisch ausgestaltet ist. Alternativ sollen jedoch auch solche verbandsspezifischen Themen gefördert werden, die Modellcharakter haben
- **Sonstige besondere Maßnahmen**
  Grundsätzlich soll die Förderung unter dem Zuschusstitel 7070, Besondere Maßnahmen, auf die o.g. Beispiele beschränkt bleiben. Der Vorstand des Stadtjugendringes behält sich jedoch vor, im Falle einer besonderen Förderwürdigkeit auch andere Maßnahmen unter diesem Zuschusstitel zu fördern. Dies soll jedoch die Ausnahme sein. Förderung unter diesem Zuschusstitel soll stets substituierend zu anderen Titeln sein.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 50% der Gesamtkosten
- Der Höchstförderbetrag liegt bei 500,00 € oder gesonderte Festsetzung bei Maßnahmen des SJR

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort)
✓ Ausschreibung / Einladung
✓ Protokoll oder Projektbericht

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7081 Freizeiten, Tagesausflüge

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen jungen Menschen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre
- Mindestens 5 Teilnehmer*innen
- Mindestens ein*e Betreuer*in; je angefangene 6 Teilnehmer*in ist ein*e Betreuer*in über 26 Jahre förderfähig (bei gemischten Gruppen bis 6 Teilnehmer*innen mit Übernachtung, darf je ein Betreuer und eine Betreuerin abgerechnet werden)
- 1-14 Tage
- Tagesauflüge ab mindestens 4 Sunden
- An- und Abreisetage zählen je als ein Tag

Eine Förderung ist <u>nicht</u> möglich bei:

Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
(z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.).

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 8,00 € pro Tag für Teilnehmer*innen bzw. Betreuer*innen;
- 12,00 € pro Tag für Teilnehmer*innen bzw. Betreuer*innen; Voraussetzung: 50 % der Leiter*innen mit JuLeiCa
- 1,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, wenn die Kriterien aus dem Fragebogen Nachhaltigkeit erfüllt werden.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

- ✓ Antragsstellung ausschließlich im Online-Zuschussportal
- ✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort) digital hochladen
- ✓ Ausschreibung / Einladung digital hochladen
- ✓ kurzer Bericht mit zeitlichem Ablauf digital hochladen
- ✓ Bei Bedarf: Nachhaltigkeits-Euro Fragebogen digital hochladen
- ✓ Foto JuLeiCa-Vorderseite digital hochladen

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7082 Freizeiten zur Integration von Menschen mit Behinderung

1. Zweck der Förderung

Freizeiten zur Integration von Menschen mit Behinderung. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre
- Teilnehmer*in mit Behinderung

Eine Förderung ist <u>nicht</u> möglich bei:

Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
(z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.).

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 24,00 € pro Tag für Teilnehmer*innen bzw. Betreuer*innen;
- 1,00 € pro Tag und Teilnehmer*innen, wenn die Kriterien aus dem Fragebogen Nachhaltigkeit erfüllt werden.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsstellung ausschließlich im Online-Zuschussportal unter Freizeiten
✓ Teilnehmer*innenliste (Vorname, Name, Alter, Wohnort) digital hochladen
✓ Ausschreibung / Einladung digital hochladen
✓ kurzer Bericht mit zeitlichem Ablauf digital hochladen

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7085 Teilhabefonds für Angebote der Jugendverbände

1. Zweck der Förderung

Alle Kinder und Jugendliche brauchen gleiche Chancen. Dennoch verhindern häufig sozioökonomische Hintergründe, dass junge Menschen an Freizeiten oder Ausflügen nicht teilnehmen können. Oft kommt es auch vor, dass Familien knapp über einer Förderbemessungsgrenze liegen, weshalb sie keinen Anspruch auf Sozialtransferleistungen haben.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Mindestalter: 6 Jahre
- Höchstalter: 26 Jahre

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 75% des in der Ausschreibung genannten Teilnehmer*innen Betrags
- 100% Förderung durch Einzelfallprüfung
- Höchstbetrag pro Person beträgt 400,00 €.

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular Teilhabefond zwei Wochen vor Maßnahme
✓ Abrechnung erfolgt über Antrag Freizeit im Zuschussportal

7. Antragsfrist

Spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme, gerechnet ab dem letzten Maßnahmentag.

7210 Förderung offener Jugendtreffs

1. Zweck der Förderung

Pädagogisches Ziel ist es, dass der Treff bedürfnisorientiert nach demokratischen Grundstrukturen funktioniert, von den Jugendlichen selbstverwaltet bzw. –bestimmt wird und regelmäßig ein*e oder mehrere Sprecher*innen aus dem Besucherkreis gewählt werden. Diese müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

Offene Jugendeinrichtungen ohne hauptamtliches pädagogisches Personal in der Stadt Aschaffenburg

Eine Förderung ist nicht möglich bei:
Bereits geförderte Jugendverbände, Einrichtungen durch die Stadt Aschaffenburg

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- Nach Einzelfallprüfung im Rahmen des Zuschusstitels im Haushaltsplan des SJR

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:
- ✓ Antragsformular
- ✓ Jahresbericht zum Programm
- ✓ Besucherzahlen
- ✓ Öffnungszeiten
- ✓ Projekte

7. Antragsfrist

Bis spätestens 15. November des laufenden Jahres

7220 Zuschüsse für ehrenamtliche Jugendleiter*innenstunden

1. Zweck der Förderung

Der Jugendleiter*innenzuschuss soll den ehrenamtlich Tätigen zugutekommen und versteht sich als Unterstützung und Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit.

2. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die unter A.2 genannten Gruppierungen.

3. Fördervoraussetzungen

- Gültige JuLeiCa
- Regelmäßige Gruppenstunden (nur volle Zeitstunden)
- Mindest-Gruppengröße 1:6

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

Ausflügen, mehrtägige Freizeiten, Ferienlager und sonstige einmalige bzw. nicht in enger Regelmäßigkeit stattfindende Maßnahmen.

4. Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter A.6 genannt.

5. Höhe der Förderung

- 001. – 200. Stunde 3,00 € pro volle Stunde
- 201. – 300. Stunde 2,00 € pro volle Stunde
- Maximal 300 Stunden pro Jugendleiter*im Jahr

6. Antragsverfahren

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung eingereicht werden:

✓ Antragsformular Jugendleiterstunden
✓ Foto JuLeiCa-Vorderseite digital hochladen

7. Antragsfrist

Die Zuschüsse werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Die Anträge für das vergangene Kalenderjahr müssen bis **spätestens 31. März des laufenden Jahres** eingereicht werden.

C.1 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung - Art. 6 BayRkG

(1) [1] Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,40 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,17 €
3. Mopeds oder Mofas	0,10 €
4. Fahrrads	0,10 €

[2] Dem Fahrzeug im Sinn des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich. [3] Mit der Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 sind die Aufwendungen für die Mitnahme von Gepäck abgegolten.

(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.

(3) Sind Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen einen anderen Dienstherrn hat, so erhalten sie Mitnahmeentschädigung nach Absatz 2, soweit ihnen Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(4) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten mit privateigenen Kraftwagen auf unbefestigten Forststrecken verursacht werden, erhalten im Forstdienst tätige Dienstreisende nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde zur Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 einen Zuschlag von 0,03 € je Kilometer.

(5) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung werden nicht gewährt, wenn ein Dienstfahrzeug unentgeltlich benutzt werden kann.

(6) [1] Für Strecken, die Dienstreisende ohne Vorliegen triftiger Gründe mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens	0,25 €
2. Motorrads oder Motorrollers	0,12 €
3. Mopeds oder Mofas	0,07 €
4. Fahrrads	0,04 €

[2] Art. 5 Abs. 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.